



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 1 (S. 300-314)**
Titel **Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens
des Cantons Zürich.**
Ordnungsnummer
Datum 25.10.1831

[S. 300] Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Die Zürcherische vom Staat anerkannte Landeskirche ist die Gesamtheit aller zur christlichen Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriffe sich bekennenden Einwohner des Cantons.

§. 2. Alle Glieder dieser Kirche genießen von ihrer Confirmation an gleiche kirchliche Rechte, unter Vorbehalt der gesetzlichen Erfordernisse. Wer seine Trennung von derselben förmlich erklärt, verliert das Recht, in kirchlichen Versammlungen zu rathen, zu stimmen, zu wählen, die Wählbarkeit zu kirchlichen // [S. 301] Stellen und Aemtern, unbeschadet seiner bürgerlichen Rechte.

§. 3. Die Zürcherische Kirche bezweckt als Theil der gesammten christlichen Kirche die Erziehung ihrer Glieder zu religiöser Gesinnung und sittlichem Leben nach Christi Lehre und Beyspiel, und trachtet, auf dem Wege zu ihrem unendlichen Ziele immer vorwärts zu schreiten.

§. 4. Diesen Zweck sucht sie, den Grundsätzen des Protestantismus gemäß, und in Uebereinstimmung mit der durch Art. 4. der Verfassung gewährleisteten Glaubensfreyheit einzig auf dem Wege geistiger und sittlicher Einwirkung zu erreichen, und verwirft alle Zwangsmittel. Sie anerkennt die wissenschaftlich-theologische Lehrfreyheit.

§. 5. Sie ist nach ihrem innern Wesen und Wirken selbstständig, äußerlich aber dem Staate untergeordnet, und steht unter seiner Aufsicht.

§. 6. Die Kirche befördert mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Wohlfahrt des Staates. Der Staat sichert ihr und ihren Dienern Schutz und Unterstützung zu.

§. 7. Unter Oberaufsicht des Staates sorgt die Kirche dafür, daß es ihr nie an würdigen und tüchtigen Dienern fehle, welche sie nach Vorschrift der Landesgesetze zu Führung des christlichen Lehramtes, und zu Vollziehung der kirchlichen Handlungen zu bevollmächtigen hat. Besonders wird vom Staate für die erforderlichen Bildungsanstalten, und für eine den Zeitbedürfnissen angemessene Besoldung der stationieren Geistlichen Sorge getragen. // [S. 302]

A. Kirchliche Cantonal-Behörden.

I. Synode.

§. 8. Die Synode, als die verfassungsmäßige Versammlung der Geistlichkeit ist die oberste kirchliche Behörde des Cantons, welche die Pflicht hat, unter der Aufsicht des Staats für das Wohl der Landeskirche zu sorgen.



- §. 9. Mitglieder der Synode sind alle im Canton stationirten Geistlichen, und alle dem Zürcherischen Ministerium einverleibten Cantonsbürger, welche das Synodalgelübde geleistet haben.
- §. 10. Der nicht im Amt stehende Bürgermeister und die weltlichen Mitglieder des Kirchenrathes wohnen der Synode als Repräsentanten der Regierung mit berathender Stimme bey.
- §. 11. Die Synode versammelt sich unter dem Vorsitze des Antistes wenigstens Ein Mahl jährlich zu ordentlichen Sitzungen, kann aber auch selbst eine außerordentliche Sitzung beschließen, oder wird vom Kirchenrathe, oder aber durch denselben auf motivirtes Verlangen von zwey Capiteln zu einer solchen einberufen werden.
- §. 12. Sie beräth sich über die zweckmäßigsten Mittel, Religiosität und Sittlichkeit im Volke zu befördern, und ermuntert sich zu weiser und treuer Ausübung des christlichen Lehrberufs und zu wissenschaftlicher Fortbildung.
- §. 13. Ihr steht das Recht zu, über alle rein kirchlichen Gegenstände, d. h. öffentliche Gottesverehrung, kirchlicher Religionsunterricht, Seelsorge, kirchliche Bibelübersetzung, Liturgie, Gesangbuch, Katechismus // [S. 303] und andere kirchliche Lehrbücher Beschlüsse zu fassen. Solche Beschlüsse hat sie dem Regierungsrathe zu übermachen, welcher dieselben mit einem einfachen Gesetzesvorschlage für unveränderte Annahme, oder mit einem motivirten Antrage zur Zurückweisung, dem Großen Rathe zum Entscheide vorlegen wird. Sollten über die Frage, ob ein Gegenstand rein kirchlicher Natur sey, Zweifel entstehen, so hat der Große Rath darüber zu entscheiden.
- §. 14. Ueber nicht rein kirchliche Gegenstände gibt sie ihre Wünsche, Beschwerden und Gutachten dem Regierungsrathe ein, welcher über dieselben entscheidet, oder solche mittelst Gesetzesvorschlag an den Großen Rath bringt.
- §. 15. Gesetze, welche die Organisation des Kirchenwesens betreffen, werden zufolge Art. 69. der Verfassung nicht anderst als nach eingeholtem Gutachten der Synode erlassen.
- §. 16. Die Synode erläßt ihre Beschlüsse und Gutachten auf Vorschläge, welche ihr der Kirchenrath von sich aus, oder in Folge einer Aufforderung des Regierungsraths, oder der Synode hinterbringt. Sie hat das Recht, solche Vorschläge unverändert oder mit Abänderungen anzunehmen, zu verwerfen, oder zurückzuweisen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, durch Motion Beschlüsse oder Gutachten vorzuschlagen, welche von der Synode auf beliebige Weise berathen werden, jedoch vor ihrer endlichen Annahme dem Kirchenrathe zur Begutachtung zu überweisen sind.
- §. 17. Sie beauftragt den Kirchenrath mit Voll- // [S. 304] ziehung der kirchlichen Verfügungen und läßt sich über seine Verhandlungen und Verrichtungen jährlichen Bericht erstatten.
- §. 18. Sie überträgt dem Kirchenrathe die Prüfung und Ordination der Candidaten der Theologie; sie nimmt auf den Bericht und Antrag desselben die Ordinirten vermittlest Annahme eines im Reglement zu bestimmenden Gelübdes in ihre Mitte auf.
- §. 19. Sie setzt sich, so weit es ihr möglich ist, mit andern Schweizerischen Synoden in Verbindung.
- §. 20. Sie gibt dem Großen Rath einen Dreyer-Vorschlag für die Wahl des Antistes, über dessen Verhältnisse ein Gesetz das Nähere bestimmen wird. Sie wählt frey aus



ihrer Mitte: 1) ihren Vicepräsidenten, 2) die geistlichen Mitglieder des Kirchenraths mit Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes, 3) aus dem Dreyervorschlage der Bezirksprosynoden die sämmtlichen Dekane, und 4) ihre Actuare.

§. 21. Diese Wahlen geschehen durch geheimes absolutes Stimmenmehr. Einzig diejenige der Actuare wird durch Namsung und geheimes absolutes Stimmenmehr getroffen. Mit Ausnahme der Wahl des Antistes werden die übrigen nach sechs Jahren erneuert. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 22. Vor jeder ordentlichen Synode versammeln sich die Abgeordneten aller Capitel und Classen zur Vorberathung der Wünsche und Anträge, und treten nachher mit dem Kirchenrathe zur allgemeinen Prosynode zusammen.

§. 23. Ein besonderes Reglement wird die Geschäftsführung der Synode näher bestimmen. // [S. 305]

2. Kirchenrath.

§. 24. Der Kirchenrath ist, unter Oberaufsicht des Regierungsrathes, nach Art. 57. und 69. der Verfassung die kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Cantons.

§. 25. Er besteht aus dem Antistes, als dem Präsidenten, fünf vom Großen Rathe ernannten weltlichen Mitgliedern, davon zwey aus dem Regierungsrathe und neun von der Synode gewählten geistlichen Mitgliedern, wovon wenigstens Eines ein Professor der Theologie seyn soll. Er wählt sich seinen Vicepräsidenten selbst.

§. 26. Die Amtsdauer der Kirchenräthe ist auf sechs Jahre festgesetzt. Jedes zweyte Jahr tritt ein Drittheil derselben aus, und für jede einzelne Stelle erfolgt eine neue Wahl. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 27. Im Kirchenrathe dürfen laut Art. 56. der Staatsverfassung nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann oder zwey Brüder.

§. 28. Dem Kirchenrathe steht die Leitung des gesammten Kirchenwesens zu. Er führt die Aufsicht über die Bezirkskirchenpflegen, Capitel und Stillstände des Cantons, so wie über das Personale der stationirten Geistlichen, zu welchem Ende hin er sich mit ihnen durch Visitationstabellen und Berichte in fortwährende Verbindung setzt.

§. 29. Unter seiner besondern Aufsicht stehen die noch nicht stationirten Geistlichen, über deren Hülfe im Kirchendienste er nach einer zu bestimmenden Ordnung verfügt, so wie er auch über die in die theologischen Classen Eingetretenen jährliche Zeugnisse von der unmittelbaren Aufsichts-Behörde der theologischen Lehranstalt empfängt, und ihren Prüfungen beywohnt.

§. 30. Ihm liegt die Abfassung der Gutachten über alle das Kirchenwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen ob, welche er im Fall des Art. 16. mit den allfälligen Minoritätsansichten der Synode vorzulegen hat.

§. 31. Er trachtet von sich aus durch kräftige Thätigkeit und zeitgemäße Anträge kirchliches Leben und theologische Wissenschaft zu heben.

§. 32. Er sorgt für die Vollziehung der kirchlichen Gesetze und Verordnungen mit Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath und trifft in speciellen oder dringenden Fällen von sich aus die in seiner Competenz liegenden Verfügungen.



§. 33. Um die kirchlichen Gesetze und Verordnungen in Vollziehung zu setzen, hat er das Recht, sowohl an den Regierungsrath Anträge und Begehren zu richten, als auch aus sich selbst die Statthalter zur Mitwirkung zu beauftragen.

§. 34. Alle speciellen kirchlichen Aufträge des Regierungsraths an die Geistlichkeit werden derselben durch den Kirchenrath mit den nöthigen Anleitungen mitgetheilt.

§. 35. Der Kirchenrath ist befugt:

- a) Durch vorläufige Verfügung einem Geistlichen, der eines Vergehens beschuldigt ist, die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu verbiethen, unter // [S. 307] Vorbehalt unmittelbarer Ueberweisung an die kompetente Behörde.
- b) In Fällen, wo es sich nicht um Bestrafung eines Vergehens handelt, aber das Wohl einer Gemeinde aus andern Gründen die Fortsetzung der amtlichen Verrichtungen des Pfarrers ganz oder theilweise nicht gestattet, ist der Kirchenrath befugt, die Anstellung eines Vikars, je nach den Umständen auf längere oder kürzere Zeit, zu verordnen, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath. Eben so hat der Kirchenrath zu bestimmen, ob und wie viel an die Besoldung eines solchen Vicars von dem Einkommen des Pfarrers solle beygetragen werden. Dieser kann zu Erfüllung der ihm auferlegten Leistung vor dem Civilrichter belangt werden.

§. 36. Er prüft und ordinirt die Candidaten der Theologie, macht die Vorschläge für die Pfarrer- und Helferwahlen nach den bestehenden Gesetzen und wählt die Feldprediger. Er entscheidet über die Nothwendigkeit der verlangten Aufstellung eines Vikars, und wählt oder bestätigt denselben.

§. 37. Ihm steht nach eingeholter Bewilligung des Regierungsraths die Prüfung und Aufnahme allfälliger Convertiten zu.

§. 38. Der Kirchenrath erstattet sowohl der Synode als dem Regierungsrathe einen Jahresbericht über seine Verrichtungen.

§. 39. Er wählt sich einen Aktuar, der eine angemessene Besoldung erhält. // [S. 308]

§. 40. Ein Reglement wird die Art und Weise seiner Geschäftsführung näher bestimmen.

B. Bezirks-Behörden.

1. Bezirks-Kirchenpflege.

§. 41. Die Bezirkskirchenpflege ist die besondere kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Bezirks.

§. 42. Sie besteht aus dem Dekan des Capitels als dem Präsidenten, und aus zwey geistlichen und zwey weltlichen Mitgliedern.

§. 43. Die Dekane als Präsidenten der Bezirks-Kirchenpflegen können nicht zugleich Mitglieder des Kirchenraths seyn.

§. 44. Die geistlichen Mitglieder werden von allen im Bezirke stationirten Geistlichen frey aus ihrer Mitte gewählt, die weltlichen durch die reformirten Mitglieder der Bezirksversammlung. Die Wahl sämmtlicher Mitglieder geschieht durch geheimes absolutes Stimmenmehr.



§. 45. Die Amtsdauer der Mitglieder der Bezirkskirchenpflege ist auf sechs Jahre festgesetzt. Alle drey Jahre treten ein geistliches und ein weltliches Mitglied aus der Bezirkskirchenpflege aus, sind jedoch wieder wählbar.

§. 46. Die Bezirkskirchenpflege sorgt für die Vollziehung der kirchlichen Gesetze und Verordnungen im Bezirk.

§. 47. Sie besorgt durch zwey ihrer Mitglieder die Visitation der Geistlichen und der Stillstände, // [S. 309] so wie die Untersuchung der Pfarrbücher, und hat deren Resultat dem Capitel mitzuthemen. Die Visitationstabellen und Berichte aber werden dem Kirchenrath, und die Zeugnisse über die im Bezirk angestellten Vikare dem Dekan der Exspectantenclasse zu weiterer Verfügung eingegeben.

§. 48. An sie gelangen zunächst von Seite der Pfarrer, Stillstände oder Gemeinden des Bezirks alle kirchlichen Klagen oder Streitigkeiten, welche der Dekan von sich aus nicht beylegen kann. Sie sucht dieselben zu beseitigen, im Falle des Nichtgelingens aber oder der Inkompetenz überweist sie dieselben an den Kirchenrath.

§. 49. Bey Ehescheidungsbegehren hat sie auf Weisung der betreffenden Stillstände den letzten Versöhnungsversuch vorzunehmen. Erst, wenn dieser fruchtlos abgelaufen, werden solche Begehren durch den Stillstand dem Civilrichter überwiesen.

§. 50. Sie unterstützt die Stillstände auf ihr Begehren gegen Eltern, Pflegeeltern und Meister, welche ihre eigenen oder anvertrauten Kinder in Absicht auf den öffentlichen Religionsunterricht vernachlässigen.

§. 51. Sie unterstützt die Stillstände in ihrer Sittenaufsicht.

§. 52. Sie legt ihre Wünsche, Ansichten und Erfahrungen über die speciellen kirchlichen Bedürfnisse des Bezirks dem Capitel, zur Berathung vor.

§. 53. An sie wenden sich die Gemeinden des Bezirks durch das Mittel des Stillstandes mit ihren // [S. 310] Wünschen über specielle kirchliche Einrichtungen, welche von ihr zu erledigen oder weiter zu leiten sind.

§. 54. Sie steht unter der Aufsicht des Kirchenraths, ist demselben für ihre Geschäftsführung verantwortlich, und legt ihm über ihre Verrichtungen einen Jahresbericht vor.

§. 55. Sie versammelt sich ordentlicher Weise vierteljährlich, und außerordentlich nach Erforderniß der Geschäfte auf Einberufung des Präsidenten.

§. 56. Sie wählt aus ihrer Mitte ihren Vicepräsidenten und in oder außer derselben ihren Actuar.

§. 57. Ein Reglement wird die Art und Weise ihrer Geschäftsführung näher bezeichnen.

2. Capitel.

§. 58. Das Capitel ist die gesetzliche Versammlung aller in einem Bezirk stationirten Geistlichen.

Die Eintheilung der Capitel wird mit den politischen Bezirken in Uebereinstimmung gebracht.

§. 59. Zum Capitel gehören auch alle im Bezirk wohnenden nicht stationirten Glieder des Ministeriums.

§. 60. Die sämmtlichen Professoren und Lehrer geistlichen Standes an den öffentlichen Lehranstalten in Zürich bilden eine eigene Classe mit den Rechten eines Capitels.



§. 61. Die noch nicht stationirten Geistlichen bilden zusammen die Classe der Exspectanten mit den Rechten eines Capitels.

§. 62. Jedes Capitel hat zu Vorstehern einen Dekan, einen Cammerer und einen Notar. Für die // [S. 311] Dekanatsstelle bildet es einen Dreyervorschlag in der Bezirksprosynode; den Cammerer und Notar wählt es selbst. Vorschlag und Wahl geschehen durch geheimes absolutes Stimmenmehr. Die Amtsdauer aller drey Vorsteher ist sechs Jahre. Nach Verfluß derselben sind sie wieder wählbar.

§. 63. Das Capitel wählt nach Art. 46. die geistlichen Mitglieder der Bezirkskirchenpflege durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

§. 64. Das Capitel versammelt sich jährlich regelmäßig zwey Mahle und außerordentlich nach Erforderniß der Geschäfte auf Einberufung des Dekans. Es beschäftigt sich mit wechselseitiger Belehrung über zweckmäßige Ausübung des Pastoralberufs, mit Anregung fortgesetzter wissenschaftlicher Thätigkeit, mit der Censur über seine Mitglieder nach den aus den Visitationen gezogenen Notizen, und beräth sich über allgemeine und specielle kirchliche Angelegenheiten sowohl aus sich selbst, als auf Antrag der Bezirkskirchenpflege.

§. 65. Das Capitel bildet die Bezirksprosynode zur Vorberathung der allgemeinen Synodalverhandlungen, so wie der besondern Wünsche und Anträge, und zur Instruktion auf die allgemeine Prosynode. Die Bezirksprosynode versammelt sich vor jeder ordentlichen und außerordentlichen Synode.

§. 66. Ein Reglement wird die Art und Weise der Geschäftsführung näher bestimmen. // [S. 312]

C. Gemeindsbehörden.

Stillstand.

§. 67. Der Stillstand (Kirchenvorstand) ist die kirchliche Aufsicht- und Verwaltungsbehörde der Kirchgemeinde.

§. 68. Er besteht aus dem Pfarrer als dem Präsidenten, den übrigen an der Gemeinde angestellten Geistlichen, den Präsidenten der übrigen Gemeindsbehörden, dem Gemeindammann oder den Gemeindammännern und wenigstens vier Stillständern, welche die Kirchgemeinde durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf eine Dauer von vier Jahren erwählt, und von zwey zu zwey Jahren zur Hälfte erneuert.

§. 69. Zur Wählbarkeit in den Stillstand wird anerkannte Rechtschaffenheit und Frömmigkeit erfordert. Ueber bestrittene Wahlen hat der Bezirksrath zu entscheiden, mit Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.

§. 70. Alle Mitglieder des Stillstandes haben gleiche Pflichten und gleiche Rechte.

§. 71. Der Stillstand führt mit dem Pfarrer die Aufsicht über das kirchliche und sittliche Leben der Gemeinde, wacht über die Jugend, in's Besondere über Waisen, sorgt für die Erfüllung der Pflichten gegen Alte und Gebrechliche, und weiset sittlich Fehlbare zurecht.

§. 72. Er beräth sich über alle kirchlichen Gemeindsangelegenheiten, legt bey der Visitation sein Zeugniß ab; und hat das Recht, kirchliche Anfragen, Wünsche und Anträge an die Bezirkskirchenpflege // [S. 313] einzugeben, so wie er hinwieder von den Beschlüssen der Synode Kenntniß erhält.



§. 73. Ihm steht in allen Matrimonialsachen die Einleitung, und in allen Ehestreitigkeiten die erste Vermittlung, so wie die Weisung an das Bezirksgericht zu.

§. 74. Ihm liegt, mit Vorbehalt der in Art. 85. und 87. der Verfassung bezeichneten Ausnahmen, die Besorgung der Armen und die Verwaltung des Kirchen- und des Armenguts ob, wovon den Antheilhabern jährlich Rechnung abgelegt wird. Das Gesetz wird über die Einrichtung des Armenwesens und die Wahl der Kirchen- und Armenpfleger das Erforderliche bestimmen.

§. 75. Der Stillstand sorgt für die Vollziehung der kirchlichen Gesetze und Verordnungen in der Gemeinde.

§. 76. Er steht unter der Aufsicht der Bezirkskirchenpflege.

§. 77. Ueber die Pflichten und Rechte der Pfarrer werden die Gesetze und die Prädicantenordnung, und über die Geschäftsführung der Stillstände die Stillstandsordnung das Nöthige in allen Beziehungen festsetzen.

Zürich, den 25. Weinmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der erste Sekretär,

Hottinger. // [S. 314]

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet: Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zur Kenntniß gebracht werden.

Also beschlossen Samstags den 29. Weinmonath 1831.

Der zweyte Bürgermeister,

Wyß.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.03.2016]